

Abg. Dr. Arnest: Ueber die materielle Seite der Frage will ich mich nicht weiter verbreiten. Es ist bei der letzten Verhandlung in der Kammer bereits mehrfach über diesen Gegenstand gesprochen worden. Ich habe mir bloß das Wort erbeten, um einzelne Behauptungen, welche damals von mir in der Kammer aufgestellt und die mir theilweise von dem Herrn königlichen Commissar bestritten wurden, nunmehr bei der heutigen Verhandlung zu beweisen. Es wurde namentlich von dem Herrn königlichen Commissar in der letzten Verhandlung angegeben, daß in Preußen kein Rechtsanwalt aus einer Protesturkunde, die er als Notar aufgenommen hat, Klage erheben dürfe. Ebenso wenig sei dies im österreichischen Kaiserstaate der Fall. Es wurde hinzugefügt, daß, wenn man dies in Sachsen gestatten wolle, man eine Ausnahme den Nachbarstaaten gegenüber begründen würde. Es ist dies nicht so. Ich habe mir, um Belege zu liefern, von Rechtsanwälten in Preußen und Oesterreich über diese Angelegenheit Auskunft erbeten, und ersuche den Herrn Präsidenten, mir bei der Kammer die Erlaubniß auszuwirken, diese kurzen Briefe vorzulesen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer die Vorlesung dieser Schreiben gestatten? — Einstimmig.

Abg. Dr. Arnest: Der erste Brief ist von dem Rechtsanwalt Poser in Breslau. Er lautet folgendermaßen:

Die in Ihrem geehrten Schreiben vom 19. d. Mts. mir gestellten Fragen kann ich glücklicherweise ohne Zurücklassung eines Zweifels beantworten, da sie nach preussischer gesetzlicher Verfassung einem Bedenken nicht unterliegen.

Ich nehme Ihre Fragen wörtlich auf, um sie demnach zu beantworten:

#### I. Frage:

Ist die Function eines Rechtsanwalts und Notars in Preußen in einer Person vereinigt?

#### Antwort:

Der Regel nach, mindestens in 10 Fällen 9 mal. — Nach dem §. 9 der allgemeinen Gerichtsordnung Titel III, Zhl. 7 sollten nur die Justizcommissare (jetzt Rechtsanwälte, bei Ihnen Advocaten) mit dem Notariate betraut werden, welche sich durch moralisches und geschäftstüchtiges Verhalten hierzu besonders qualificirt hatten. In dem Zeitraume von 70 Jahren seit Emanation der Gerichtsordnung hat sich das Verhältniß indeß praktisch verändert. Um die Stellung eines Rechtsanwalts zu erlangen, muß eine gewisse Bewährung in moralischer, wissenschaftlicher und praktischer Qualification vorangehen; — die Rechtsanwälte werden deshalb in der Regel zugleich als Notarii mit ernannt; — ein Ausnahmefall wird nur in den jetzt seltenen Fällen gemacht, hat, wo eine Person, die nicht das 3. Examen gemacht, das bei uns zur höhern Richterkarriere qualificirt, zum Rechtsanwalt ernannt wird. In diesem Falle wird ein Zeitraum von circa einem Jahre abgewartet und nach tüchtig befundener Dienstzeit auch diesem Rechtsanwalt das Notariat beigelegt.

Ein zweiter Ausnahmefall tritt ein, wenn ein Rechtsanwalt und Notar sich im letztern Amte Nachlässigkeiten zu

Schulden kommen läßt, die seine allgemeine Amtsehre nicht gerade gefährden, aber darlegen, daß er nicht denjenigen Grad von Zuverlässigkeit oder Genauigkeit besitze, der zum Schutze des Publicums verlangt werden muß. In diesem Falle findet eine Entfernung vom Notariate Statt unter Belassung im Amte des Rechtsanwalts. — Auch diese Fälle liegen mehrfach vor, — glücklicherweise nicht in verhältnißmäßig großer Zahl.

#### II. Frage:

Darf nach königlich preussischem Gesetze, wenn die Function eines Rechtsanwalts und Notars in einer Person vereinigt ist, der Rechtsanwalt aus einer Urkunde, die er als Notar auf Grund der von ihm gepflogenen Verhandlung aufgenommen, namentlich aus einer über einen nicht bezahlten Wechsel oder Anweisung aufgenommenen Protesturkunde Klage anstellen, oder muß diese Klageanstellung durch einen andern bei der Verhandlung nicht betheiligten andern Rechtsanwalt geschehen?

#### Antwort:

Unzweifelhaft darf der Notar, der die Urkunde oder den Protest aufgenommen hat, die Klage anstellen. Es geschieht sogar gewöhnlich, da sich fast durchweg die Partei an die Person des Rechtsanwalts wendet, welchem der Zusammenhang früher als Notar schon bekannt geworden und die sie selbst kennt.

Ein Gesetz, das hierzu ermächtigt, existirt nicht, weil ein Zweifel bei uns nicht erfunden ist und keine gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann, die ein Bedenken dagegen anregt. Es gebietet auch an Gründen zur Beschränkung der betreffenden Person als Rechtsanwalt zu agiren; — in einer Stellung, in welcher er einseitige Parteiinteressen vertritt, für welche er keine Autorität in Anspruch nehmen kann, sondern seine Anführungen überall der Entscheidung des Richters unterliegen.

Ein besonderes Vertrauen darf der Notar zu einem beider contrahirenden Theile ebensowenig gewähren, als der Richter hierzu befugt ist, dem er in dieser Function gleichsteht; — es kann sich also auch nirgends um die Gefahr der Verletzung eines solchen Vertrauens handeln.

Im Gegentheile schreibt allerdings der §. 6 der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 vor:

„In processualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizcommissar gedient hat, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.“

Hier geht die Vollmacht voran, die die Person, welche Rechtsanwalt und Notar ist, in ersterer Eigenschaft einseitig verpflichtet und allerdings denkbarer Weise ein Interesse hervorbringen kann, welches die nachfolgende Stellung des Notars in der vollen und erforderlichen Unparteilichkeit gefährden könnte. u.

Dies ist die eine Notiz. Ganz in derselben Weise spricht sich auch der Rechtsanwalt Rittler in Torgau aus. Ich will sie nicht mit dem Vorlesen dieser Zuschrift, die ganz dasselbe sagt, behelligen, es geht aber noch aus dieser Zuschrift hervor, daß in Preußen sogar ein Sachwalter aus einem zweiseitigen Geschäfte, aus einem Pachtcontract, Kauf oder dergleichen, wo er als Notar fungirt hat, der Partei später noch als Rechtsanwalt dienen darf. Dies